

# Satzung des Fördervereins Kita 1 und Kita Arche

In der Fassung vom 05.10.2010

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Kita 1 und Kita Arche“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Verein fördert zusätzliche Aktivitäten der Kindertagesstätten, die nicht über deren Haushalt abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Kindertagesstätten als sinnvoll erachtet werden, u.a. durch
  - a) Beschaffung von Spiel-, Lern- und Anschauungsmaterial
  - b) Mitgestaltung von Veranstaltungen der Kindertagesstätten
  - c) Unterstützung von Gruppen- und Tagesfahrten
  - d) Informationsveranstaltungen
  - e) Vernetzung der Eltern
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Ethnien und Religionen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
8. Der Verein ist keine Interessenvertretung der Eltern gegenüber dem Träger der Einrichtungen oder öffentlichen Institutionen.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, wahlweise auch elektronisch, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, wahlweise auch elektronisch, erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins erheblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## §4 Rechte und Pflichten

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern
  - b) ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen
4. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Gerät ein ordentliches Mitglied mit der Zahlung der Beiträge für mehr als drei Monate ganz oder teilweise in Rückstand, so ruhen seine Mitgliedschaftsrechte so lange, bis der Rückstand vollständig ausgeglichen ist.

## §5 Finanzierung, Beiträge und Haftung

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
  - a) Mitgliederbeiträge,
  - b) staatlichen Zuwendungen und Beihilfen,
  - c) Überschüssen aus Veranstaltungen,
  - d) Spenden
2. *(weggefallen)*
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe- und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mindestens jedoch ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
4. Der Verein haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen seiner zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

## §6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind mindestens der/die Vorsitzende, ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der Kassenwart/die Kassenswärtin und die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätten kraft Amt. Über die Einrichtung weiterer Stellvertreterämter entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 1.a. Bis zur Zusammenlegung der Leitung beider Kitas am 31.07.2010 gilt folgende Übergangsregelung: Die Mitgliedschaft der Kitaleitung im Vorstand erfolgt im jährlichen Wechsel beginnend mit der Leitung der Kita „Die Arche“ im Kalenderjahr 2010.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet

und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gesamtvertretungsberechtigt für den Vorstand sind mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten unterzeichnet werden.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Einladung erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung postalisch oder elektronisch durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder, in jedem Fall aber der/die Vorsitzende, anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Auf diese Weise gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Anträge
  - i) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher bzw. wahlweise elektronischer Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Anträge über die Abwahl eines Vorstands oder die Nachwahl in den Vorstand müssen ebenfalls per Tagesordnung mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## §9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## §10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Der oder die Kassenprüfer hat/haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der/die Kassenprüfer erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt/beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## §11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der/die erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Heilig Kreuz – Passion, Zossener Str. 65, 10961 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.02.2010 von der Mitgliederversammlung des "Fördervereins Kita 1 und Kita Arche" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.